




Wir haben die für uns verfügbaren Informationen mit dem Stand 27.04.2012 für Sie zusammengestellt. Bitte informieren Sie sich aber dennoch bei der für Sie zuständigen Einrichtung (siehe weitere Informationen), unsere Angaben sind ohne Gewähr.



Bildungsprämie, bundesweit			
Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
Bildungsprämie	<p>Aus den Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds übernimmt jedes Bundesland die Hälfte Ihrer Weiterbildungsmaßnahme (vom Brutto-Preis), jedoch höchstens 500 Euro.</p> <p>Außerdem ist die Bildungsprämie mit dem Weiterbildungssparen kombinierbar. Weiterbildungssparen, Info hier: Weiterbildungssparen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sie sind durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig - das gilt übrigens auch für Selbständige. Auch Beschäftigte im Mutterschutz oder in Elternzeit können einen Prämiegutschein erhalten. Ihr jährlich zu versteuerndes Einkommen beträgt maximal 20.000 Euro- bei gemeinsam Veranlagten (z. B. Ehepartnern) dürfen es bis zu 40.000 Euro sein. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden Kinderfreibeträge berücksichtigt. Die Infos hierzu finden Sie in Ihrem Einkommensteuerbescheid. Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine gültige Arbeitserlaubnis für Deutschland. <p>Prämiegutscheine können nur eingesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> von der Person, die auf dem Gutschein vermerkt ist, für eine Weiterbildungsmaßnahme, die innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellungsdatum beginnt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen hat, der Teilnehmerbeitrag noch nicht bezahlt und die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde. 	Bildungsprämie

Fördermöglichkeiten Bundesland bezogen			
Bundesland / Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
<p>Baden-Württemberg</p>   <p>EUROPÄISCHE UNION</p>  <p>Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT</p>	<p>Der VdS-Lehrgang Brandschutzbeauftragte in Stuttgart BSB-S-12-2 kann aus Mitteln des ESF gefördert werden.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt 30 %, über 50-jährige werden sogar mit bis zu 50 % gefördert.</p> <p>„Unterstützt durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte aus Unternehmen, deren Beschäftigungsort oder Wohnort in Baden-Württemberg liegt. Diese Zielgruppe umfasst auch Beschäftigte von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden. Unternehmer/Innen, Freiberufler/Innen sowie Existenzgründer/Innen aus Baden Württemberg Gründungswillige, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind Wiedereinsteiger/Innen, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg wird von Ihnen die für die Bearbeitung, Monitoring und Evaluation notwendigen personenbezogenen Daten erfassen und verarbeiten und in diesem Zusammenhang auch an verschiedene, mit der ESF-Förderung befasste Stellen weiterleiten. Hierfür benötigen wir ihre Einverständniserklärung. Auf folgender Internetseite können Sie sich den erforderlichen Fragebogen unter Punkt 2: "Elektronisch ausfüllbare Abfrage" herunterladen und überprüfen, ob Sie zur Zielgruppe gehören : Muster-EDV-Fragebögen: Zielgruppen-Abfrage + Erhebungsbogen Teil A + Erhebungsbogen Teil B + Bestätigung (XLS, 643 KB) 	Merkblatt Förderprogramm Fachkurse
Bayern	Keine uns bekannten Fördermittel		
Berlin	Keine uns bekannten Fördermittel		

Wir haben die für uns verfügbaren Informationen mit dem Stand 27.04.2012 für Sie zusammengestellt. Bitte informieren Sie sich aber dennoch bei der für Sie zuständigen Einrichtung (siehe weitere Informationen), unsere Angaben sind ohne Gewähr.



Fördermöglichkeiten Bundesland bezogen

Bundesland / Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
Brandenburg für Privatpersonen Bildungsscheck Brandenburg	Max. 500 EUR. Die Höhe der Eigenbeteiligung beträgt mindestens 10 % für Beschäftigte, die sich in Elternzeit befinden oder die im Rahmen des "Kommunal-Kombi" tätig sind oder die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten. Für alle anderen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt die Eigenbeteiligung an den Kursgebühren min. 30 %.	<ul style="list-style-type: none"> Sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt und haben Ihren Hauptwohnsitz in Brandenburg Sie befinden sich nicht in der Ausbildung oder im Studium Sie arbeiten nicht im öffentlichen Dienst (außer im Rahmen von "Kommunal-Kombi") Sie haben in den vorangegangenen sechs Monaten vor Antragstellung an keiner betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen Sie erhalten keine anderweitige Förderung Sie erhalten keine weiteren Zuschüsse zur Weiterbildung (z. B. Mittel aus dem EU-Förderprogramm "Grundtvig" oder der "Bildungsprämie" des Bundes). Pro Person können maximal zwei Bildungsschecks pro Jahr ausgestellt werden. Ein Bildungsscheck muss innerhalb eines halben Jahres eingelöst werden. Anträge sollten mind. 6 Wochen vor Maßnahme-Beginn gestellt werden. Das heißt, die Weiterbildung muss spätestens am 30.06.2013 beendet sein. Sie haben sich noch nicht für den LG angemeldet (zuerst muss der Bildungsscheck beantragt werden) 	Brandenb.
Brandenburg für kleine & mittlere Unternehmen (KMU)	<p>Was wird ab 01.01.2011 gefördert</p> <p>1. Die Qualifizierung von Beschäftigten und des Managements auf Basis betrieblicher Qualifizierungsbedarfe (Punkt 2.2.1 der Richtlinie) mit 300 bis 3.000 EUR pro Teilnehmer,</p> <p>2. die Qualifizierung in KMU in spezifischen Themenfeldern (Punkt 2.2.2 der Richtlinie) mit 300 bis 10.000 EUR pro KMU.</p> <p>Darüber hinaus ist die Förderung von Kinderbetreuungsausgaben während der Qualifizierung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten möglich.</p> <p>Die Qualifizierungsbedarfe müssen aus einer gültigen Qualifikationsbedarfsanalyse (QBA) hervorgehen.</p> <p>Eigenbeteiligung Die beteiligten KMU müssen mindestens 30 % zu den Ausgaben der Qualifizierungen beisteuern.</p> <p>Inhouseseminare können auch durch dieses Fördermittel mitfinanziert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> sozialversicherungspfl. Beschäftigte und Geschäftsführer von Klein- und mittelständischen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg, auch: geringfügig Beschäftigte und studentische Mitarbeiter (wenn Weiterbeschäftigung anvisiert ist) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – ESF, und Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) –, aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Verwendungszweck erfolgt. 	Brandenb. KMU
Bremen	Keine uns bekannten Fördermittel		
Hamburg	Keine uns bekannten Fördermittel		

Wir haben die für uns verfügbaren Informationen mit dem Stand 27.04.2012 für Sie zusammengestellt. Bitte informieren Sie sich aber dennoch bei der für Sie zuständigen Einrichtung (siehe weitere Informationen), unsere Angaben sind ohne Gewähr.



Fördermöglichkeiten Bundesland bezogen

Bundesland / Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
Hessen Qualifizierungsscheck Hessen	Es werden im Rahmen einer Anteilfinanzierung 50 % der Kosten einer Bildungsmaßnahme, höchstens aber 500 EUR pro Person und Kalenderjahr gefördert. Förderungsfähig sind nur die direkten Kosten (d.h. die Teilnahme und eventuell anfallende Prüfungsgebühren). Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).	Die Förderung zur Weiterbildung wendet sich an sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit höchstens 250 Beschäftigten. Gefördert werden auch hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen (Non-Profit-Organisationen), sofern diese das KMU-Kriterium erfüllen. Gefördert werden die Beschäftigten aus den genannten Unternehmen, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder älter als 45 Jahre sind oder in Teilzeit mit bis zu 30 Wochenstunden beschäftigt sind, unabhängig von Ihrem Alter und Ihrer Qualifikation oder als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind. Gefördert werden Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer Ausbildungstätigkeit stehen, unabhängig von Alter und Qualifikation. Bitte beachten Sie, dass Sie im Kalenderjahr der Antragstellung bisher nicht an einer Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen dieser Richtlinie teilgenommen haben dürfen und dass Weiterbildungsmaßnahmen, die länger als ein Jahr dauern, nur einmalig (mit max. 500 EUR) gefördert werden. Voraussetzung für den Erhalt eines Qualifizierungsschecks ist eine persönliche, kostenlose Bildungsberatung. Einrichtungen die zum Förderinstrument Qualifizierungsscheck beraten sind in der Liste Beratungsstellen erfasst: Beratungsstellen	Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	Für VdS-Lehrgänge gibt es leider derzeit keine Fördermöglichkeiten		
Niedersachsen Individuelle Weiterbildung Niedersachsen	Gefördert werden die tatsächlichen Ausgaben für die Weiterbildung bis zu einer Höhe von 20,00 Euro pro Stunde und Teilnehmer. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Regionale Anlaufstelle auf der Grundlage des Antrags und der Richtlinienbestimmungen. Die Höhe des Zuschusses hängt auch von der Höhe der Freistellung ab. Eine Freistellung bedeutet, dass der Lohn bzw. Gehalt für den Beschäftigten während der Zeit der Weiterbildung weitergezahlt wird.	<ul style="list-style-type: none"> Sie sind Beschäftigter in einem KMU (d.h. max. 250 Beschäftigte, max. 50 Mio. € Jahresumsatz bzw. max. 43 Mio. € Bilanzsumme) <i>oder</i> Sie sind selbst Betriebsinhaber eines Kleinunternehmens mit maximal 50 Mitarbeitern Ihre Betriebsstätte befindet sich in jedem Fall Niedersachsen Die Gesamtdauer der Qualifizierung sollte 30 (Zeit-)Stunden nicht unterschreiten. Ein Zertifikat sollte die Inhalte und den Umfang dokumentieren. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die entsprechende Qualifizierungsmaßnahme (der Kurs) bereits mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme bezuschusst wird. Sie haben sich noch nicht für den LG angemeldet (zuerst müssen die Fördermittel beantragt werden) 	Nieder-S I Nieder-S. II Beratungsstellen

Wir haben die für uns verfügbaren Informationen mit dem Stand 27.04.2012 für Sie zusammengestellt. Bitte informieren Sie sich aber dennoch bei der für Sie zuständigen Einrichtung (siehe weitere Informationen), unsere Angaben sind ohne Gewähr.



Fördermöglichkeiten Bundesland bezogen

Bundesland / Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
NRW Bildungsscheck NRW	50%, bis zu 500,00 € Inhouseseminare können generell auch durch den Bildungsscheck gefördert werden, allerdings muss das Seminar dann auch für andere Teilnehmer freigestellt (also öffentlich ausgeschrieben) werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Den Bildungsscheck können sowohl Beschäftigte individuell für ihre berufliche Weiterentwicklung nutzen als auch kleinere und mittlere Betriebe einsetzen, um geeignete Qualifizierungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Weg zu bringen. • Unternehmerinnen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige haben in den ersten fünf Jahren nach der Gründung ebenfalls die Möglichkeit, den Weiterbildungszuschuss in Anspruch zu nehmen. • Einen Bildungsscheck kann in der Regel erhalten, wer im laufenden und / oder vorangegangenen Jahr keine berufliche Weiterbildung begonnen hat. • Jährliche Weiterbildung – verbesserte Förderung für Menschen mit unsicheren Arbeitsmarktchancen: Das neue Bildungsscheck-Verfahren verbessert den Zugang zur beruflichen Weiterbildung vor allem für diejenigen Menschen, die nicht die besten Voraussetzungen mitbringen, um am Arbeitsmarkt zu bestehen. Sie können jetzt jährlich einen Bildungsscheck erhalten. Dies gilt für folgende Personengruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte, die über keinen Berufsabschluss verfügen • Beschäftigte, die seit mehr als vier Jahren nicht mehr im erlernten Beruf arbeiten • befristet Beschäftigte • Zeitarbeitskräfte • Berufsrückkehrende, die besondere Schulungen zum beruflichen Wiedereinstieg benötigen • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind • Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten können für Qualifizierungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 20 Bildungsschecks pro Jahr erhalten. Insbesondere sind dabei diejenigen Beschäftigten zu berücksichtigen, die zur oben beschriebenen Personengruppe gehören. Ihr Anteil muss mindestens 50 Prozent betragen. • Für Kleinstunternehmen mit maximal zehn Beschäftigten gilt diese Auflage nicht. Um ihre Teilnahme am Bildungsscheckverfahren zu verbessern, können sie jährlich bis zu fünf Bildungsschecks für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Weitere Bildungsschecks werden nur dann vergeben, wenn Beschäftigte der oben beschriebenen Personengruppe dabei sind. 	NRW
NRW Bildungsurlaub NRW	Der Arbeitnehmer wird für eine Fortbildung bis zu 2 Wochen freigestellt. Die Weiterbildungsmaßnahme wird ansonsten nicht finanziell unterstützt.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle VdS-Lehrgänge sind in NRW als Bildungsurlaub anerkannt 	

Wir haben die für uns verfügbaren Informationen mit dem Stand 27.04.2012 für Sie zusammengestellt. Bitte informieren Sie sich aber dennoch bei der für Sie zuständigen Einrichtung (siehe weitere Informationen), unsere Angaben sind ohne Gewähr.



Fördermöglichkeiten Bundesland bezogen

Bundesland / Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
Rheinland-Pfalz Qualifizierungsscheck (Qualischeck) Rheinland-Pfalz	<p>Gefördert werden im Wege der Anteilsfinanzierung 50 Prozent der Kosten der Weiterbildungsmaßnahme bis zu maximal 500,- Euro pro Person und Kalenderjahr.</p> <p>Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten werden nicht gefördert.</p> <p>Inhouseseminare können auch durch den Qualifizierungsscheck gefördert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt und älter als 45 Jahre mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz und stehen noch nicht im Rentenbezug. • Sie „sind“ ein kleines oder mittleres Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und haben ihren Unternehmensstandort in Rheinland-Pfalz. Ihre in Rheinland-Pfalz tätigen Beschäftigten (mind. 45 Jahre alt / noch nicht im Rentenbezug) können ebenfalls vom QualiScheck profitieren. Ebenso wie mitarbeitende Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber ab 45 J., in den ersten fünf Jahren nach der Unternehmensgründung. • Sie sind Selbstständig oder Freiberuflich tätig, sind älter als 45 Jahre und fallen nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit. • Sie sind Berufsrückkehrer ab 45 Jahren, der den Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen 1. oder 2. Grades für mind. ein Jahr unterbrochen haben und der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mehr als ein Jahr zurückliegt oder weil die zuständige Agentur für Arbeit eine Förderung abgelehnt hat. • Grundsätzlich muss der Antrag auf Erstattung von QualiSchecks spätestens sechs Monate nach Entgegennahme des QualiSchecks eingereicht werden. • Wenn der Arbeitgeber des an der Weiterbildung Teilnehmenden (der QualiScheck-Empfänger) weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, kann sich dieser an den Kosten der Weiterbildung beteiligen. Bei den kleinen und mittleren Unternehmen muss es sich um eigenständige Unternehmen handeln. Insoweit darf es kein Partnerunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen sein. • Sie haben im Kalenderjahr der Antragstellung noch keinen QualiScheck erhalten. • Die RAT GmbH kann ausschließlich QualiSchecks für berufliche Weiterbildungen ausstellen, deren Beginn vor dem 30.06.2012 liegt. • Sie haben sich noch nicht zu der Weiterbildungsmaßnahme angemeldet (zuerst muss der QualiScheck beantragt werden). 	Rheinl.-Pfalz
Saarland	Keine uns bekannten Fördermittel		

Wir haben die für uns verfügbaren Informationen mit dem Stand 27.04.2012 für Sie zusammengestellt. Bitte informieren Sie sich aber dennoch bei der für Sie zuständigen Einrichtung (siehe weitere Informationen), unsere Angaben sind ohne Gewähr.



Fördermöglichkeiten Bundesland bezogen			
Bundesland / Bezeichnung	Höhe der Finanzierung	Voraussetzungen	Weitere Informationen
Sachsen Förderung Betrieblicher und beruflicher Weiterbildung in Sachsen	kleine Unternehmen (KMU) bis zu 80 % mittlere Unternehmen (KMU): 70 % Großunternehmen bis zu 60 % der Kosten werden durch Mittel des Europäischen Sozialfonds erstattet Inhouseseminare können auch durch die „Förderung Betrieblicher und beruflicher Weiterbildung in Sachsen“ gefördert werden.	<ul style="list-style-type: none"> Sie haben Ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Sachsen Das Unternehmen in dem Sie beschäftigt sind, hat seinen Firmensitz oder eine Niederlassung in Sachsen Das Unternehmen in dem Sie beschäftigt sind, ist ein Kleinunternehmen, ein KMU oder hat nicht mehr als 500 Beschäftigte Die Weiterbildung findet durch einen externen Dienstleister (in diesem Fall VdS Schadenverhütung) statt Sie haben sich noch nicht für den LG angemeldet (zuerst müssen die Fördermittel beantragt werden) 	Sachsen Antrag zur Förderung
Sachsen-Anhalt Initiative Sachsen-Anhalt Weiterbildung	Die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt für KMUs bis zu 70 % für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen und bis zu 35 % für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen. Inhouseseminare können auch durch die Initiative „Sachsen-Anhalt Weiterbildung“ gefördert werden.	<ul style="list-style-type: none"> Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG fördert die Qualifizierung von Mitarbeitern und Unternehmern – insbesondere bei Betriebsweiterungen, Neugründungen und Ansiedlungen von Unternehmen in Sachsen-Anhalt sowie kleine und mittlere Unternehmen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen mindestens 1000 Euro. Die Förderung muss mind. 8 Kalenderwochen vor geplantem Projektbeginn schriftlich und elektronisch bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Der Lehrgang muss mindestens 16 Stunden umfassen 	Sachsen-Anh.
Schleswig-Holstein Weiterbildungsbonus im Rahmen: Zukunftsprogramm Arbeit in Schleswig-Holstein (Aktion A1)	Gezahlt wird ein Zuschuss von 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Diese setzen sich zusammen aus den Seminarkosten und – sofern der Arbeitgeber den Beschäftigten für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme freistellt - den Freistellungskosten. In der Regel können durch die Anrechnung der Freistellungskosten 100 % der Seminarkosten bezuschusst werden. Sofern der Betrieb den Beschäftigten nicht freistellt, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten zu tragen.	<ul style="list-style-type: none"> Sie haben ihren Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein Das Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, hat nicht mehr als 250 Beschäftigte und maximal 50 Mio. € Jahresumsatz bzw. max. 43 Mio. € Bilanzsumme (KMU) Das besuchte Seminar (z. Bsp. ein VdS-Lehrgang) muss mindestens 16 Stunden und sollte nicht mehr als 400 Stunden umfassen. 	Schleswig.-H.I
Thüringen	Für VdS-Lehrgänge gibt es leider derzeit keine Fördermöglichkeiten		